

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Siebentes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

A. Problem

Die Polizei des Landes Brandenburg hat einen sehr hohen Stellenwert bei den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Grundlage für das entgegengebrachte Vertrauen in die Arbeit der Polizei sind Professionalität, eine gute Ausbildung sowie moderne Ausstattung und hohe Motivation.

Zu einer bürgernahen und bürgerorientierten Polizei gehört insbesondere die Möglichkeit den einzelnen Polizeivollzugsbeamten im täglichen Dienstgeschehen persönlich anzusprechen. Dies ist auch Ausdruck einer selbstbewussten Polizei.

Die verantwortungsvolle Arbeit der Polizeivollzugsbeamten dient dem Schutz unserer Demokratie und dem Bestand unserer Rechtsordnung. Die Bürgerinnen und Bürger können sich darauf verlassen, dass jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte im Einsatz nach rechtsstaatlichen Grundsätzen handelt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt die bereits bestehende Legitimationspflicht durch die namentliche Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg.

Die namentliche Kennzeichnung wird wie die bisher im Polizeigesetz enthaltene Legitimationspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Zweck der Amtshandlung nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin kann im Ausnahmefall bei geschlossenen Einheiten die namentliche Kennzeichnung durch eine andere individualisierte Kennzeichnung ersetzt werden.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, Einzelheiten nach Anhörung der Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung zu regeln.

C. Alternative

Eine andere Alternative als die Änderung des Polizeigesetzes für das Land Brandenburg ist nicht ersichtlich.

D. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Gesetzesänderung ist unter tatsächlichen Gesichtspunkten erforderlich. Die Ergänzung der Legitimationspflicht im Brandenburgischen Polizeigesetz um eine namentliche Kennzeichnung kann nur durch einen Akt gleichen Ranges, mithin durch ein Gesetz, erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Eine Alternative zur gesetzlichen Regelung ist nicht gegeben.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung zu erwarten.

E. Kosten

Es entstehen geringfügige Kosten für die Anschaffung und Anbringung von Namensschildern bzw. individualisierten Kennzeichen.

F. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern.

Siebentes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Namentliche Kennzeichnung und Legitimationspflicht“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Namentliche Kennzeichnung und Legitimationspflicht

(1) Polizeivollzugsbedienstete tragen bei Amtshandlungen ein deutlich sichtbares Namensschild mit Dienstgrad. Das Namensschild kann beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt werden.

(2) Auf Verlangen des von einer Amtshandlung Betroffenen haben sich Polizeivollzugsbedienstete auszuweisen.

(3) Die namentliche Kennzeichnung und die Legitimationspflicht gelten nicht, soweit der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt wird.

(4) Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zur Ausführung der namentlichen Kennzeichnung nach Anhörung der Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung für das Siebente Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

A. Allgemeines

Die namentliche Kennzeichnung und die Legitimationspflicht sollen das Vertrauen in die Polizei durch Transparenz und Bürgernähe erhalten und stärken.

Das Brandenburgische Polizeigesetz enthält nach der bisherigen Regelung keine namentliche Kennzeichnung. § 9 BbgPolG sieht bisher nur eine Legitimationspflicht vor, nach der sich der Polizeivollzugsbedienstete auf Verlangen des durch eine Maßnahme Betroffenen auszuweisen hat. Die Legitimationspflicht wird jedoch eingeschränkt, soweit der Zweck der Amtshandlung durch das Vorzeigen des Dienstausweises beeinträchtigt wird.

Mit dem Gesetzentwurf wird für Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg bei Amtshandlungen als Regelgrundsatz eine namentliche Kennzeichnung durch das Tragen von Namensschildern mit Dienstgradbezeichnung eingeführt. Die bisherige Legitimationspflicht bei Amtshandlungen gegenüber einem Betroffenen bleibt bestehen.

Die Polizei des Landes Brandenburg setzt sich für die Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ein. Sie gewährleistet ein friedliches Miteinander und setzt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung von Kriminalität ein.

Zudem dienen die namentliche Kennzeichnung und die Legitimationspflicht der Sicherstellung der in Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz verankerten Rechtsschutzgarantie für jeden Bürger der Bundesrepublik Deutschland. In diesen Fällen muss eine schnelle und klare Aufklärung gewährleistet werden. Eine namentliche Kennzeichnung für Polizeibedienstete des Landes Brandenburg stellt dies sicher.

Schutzwürdige Interessen der Polizeibediensteten werden durch das Tragen von Namensschildern nicht verletzt.

Insbesondere liegt keine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes vor. Bei Namen handelt es sich um personenbezogene Daten. Indem diese auf der Dienstkleidung stehen, handelt es sich um einen Vorgang nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Das Tragen von Namensschildern begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn ein berechtigtes Interesse des Dienstherrn als der verantwortlichen Stelle an dem Tragen der Namensschilder besteht und keine schutzwürdigen Interessen der Bediensteten überwiegen.

Bedienstete befürchten teilweise, dass ihre Namen anhand öffentlicher Telefonbücher oder über eine Suchmaschine im Internet mit der Privatanschrift verbunden werden können. Dadurch, dass nicht der vollständige Name, sondern nur der Nachname auf dem Namensschild angebracht wird, wird die Ermittlung der Privatanschrift erschwert.

Letztlich überwiegt jedoch das Interesse des Dienstherrn am Tragen von Namensschildern gegenüber dem Interesse der Polizeibediensteten wegen ihrer persönlichen Situation. Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main urteilte am 10.06.1996 (Az. 9 E 873/95), dass die grundsätzliche Pflicht von Polizeibeamten, ein Namensschild an der Dienstkleidung zu tragen, den Grundsatz der eigenverantwortlichen Amtsausübung konkretisiert. Der damit verbundene Eingriff in Persönlichkeitsrecht ist jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn Ausnahmen zugelassen sind.

Nach Ansicht des Gerichtes würde es vielmehr gerade der Eigenart des Beamtenverhältnisses entsprechen, dass Amtsträger für die Bürger nach außen hin konkret erkennbar sind.

Die Veröffentlichung der Namen, Bilder und Einsatzgebiete der zahlreichen Revierpolizisten im Land Brandenburg auf den Internetseiten der Internetwache des Landes Brandenburg haben bisher zu keinen negativen Auswirkungen geführt. Vielmehr ist festzustellen, dass die Revierpolizisten eine sehr hohe Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Sie sind das Beispiel für Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit in der Polizei des Landes Brandenburg.

Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete im Jahr 2001 den Europäischen Kodex für Polizeiethik. Danach wurde allen Mitgliedsstaaten des Europarates empfohlen, die darin enthaltenen Grundsätze umzusetzen. In Artikel 45 heißt es, „Polizeibedienstete sollen bei Eingriffsmaßnahmen normalerweise in der Lage sein, ihre Zugehörigkeit zur Polizei und ihre berufliche Identität nachzuweisen.“ Die Kommentierung führt dazu aus, dass dazu eine persönliche Identifizierung notwendig ist.

In Deutschland tragen die Polizeibeamten der Freien Hansestadt Hamburg seit dem Jahr 1995 Namensschilder. Im Land Berlin wurden Namensschilder für die Polizeibeamten bestellt.

Bei der Polizei der Stadt New York in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden im Jahr 1975 Namensschilder eingeführt. Seit dem Jahr 2004 werden bei der Metropolitan Police in England Identifizierungsnummern getragen. Im Königreich der Niederlande, im Königreich Spanien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik gibt es ebenfalls eine Kennzeichnung.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1:

Zu Ziffer 1:

Die Änderung des § 9 betrifft die Inhaltsübersicht.

Zu Ziffer 2:

Die Ziffer 2 fasst § 9 vollständig neu:

1. § 9 Abs. 1 – Kennzeichnung

Die namentliche Kennzeichnung von uniformierten Polizeivollzugsbediensteten des Landes Brandenburg mittels eines Namensschildes und der Angabe des Dienstgrades soll mit § 9 Absatz 1 eingeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg keiner anonymen Staatsgewalt gegenüberstehen.

Bei der namentlichen Kennzeichnung können entsprechende Kürzel für die Angabe des Dienstgrades verwendet werden. Bei geschlossenen Einsätzen sollen individualisierte Kennzeichen anstelle des Namens verwendet werden. Diese erfolgt in Form einer Buchstaben- bzw. Nummer-Kombination und soll deutlich sichtbar an der Uniform angebracht werden. Bei der Wahl der Buchstaben-Nummer-Kombination soll sichergestellt werden, dass diese für Bürger leicht merkbar ist. Bei der individualisierten Kennzeichnung muss zudem sichergestellt sein, dass sie nachträglich individualisierbar ist. Dies wird dadurch gewährleistet, dass vor dem Einsatz die Zuordnung zu einem bestimmten Polizeibediensteten aktenkundig gemacht wird und diese Zuordnung einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt wird. Entsprechende Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung gem. § 9 Absatz 4 geregelt.

Gerade bei geschlossenen Einsätzen auf Massen- und Großveranstaltungen kommt es auf die Identifikationsmöglichkeit an. Der Polizei wird gerade bei diesen Einsätzen vorgeworfen, unverhältnismäßig gehandelt zu haben.

2. § 9 Abs. 2 - Legitimationspflicht

§ 9 Absatz 2 enthält die Legitimationspflicht von Polizeivollzugsbediensteten gegenüber Betroffenen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Legitimationspflicht, die unverändert weiter bestehen bleiben soll.

3. § 9 Abs. 3 – Ausnahmen von der namentlichen Kennzeichnung und der Legitimationspflicht

Der bisherige § 9 enthielt hinsichtlich der Legitimationspflicht bereits eine Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen der Zweck der Amtshandlung beeinträchtigt wird. Diese Ausnahmeregelung findet auch bei der namentlichen Kennzeichnungspflicht Anwendung und findet sich in der Neufassung in § 9 Absatz 3 unverändert wieder.

Bei der Feststellung des Ausnahmefalles soll eine Gefährdungsanalyse im konkreten Einzelfall erfolgen bei der eine Abwägung zwischen dem verfolgten Einsatzzweck und dem Persönlichkeitsrecht des Polizeivollzugsbediensteten erfolgen soll. Diese

soll nicht nur die Person des Polizeivollzugsbediensteten, sondern auch den seiner Familie und Dritte im persönlichen Umfeld umfassen.

4. § 9 Abs. 4 - Rechtsverordnungsermächtigung

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird durch § 9 Absatz 4 für die konkrete Ausführung der namentlichen Kennzeichnung zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Durch Rechtsverordnung soll die konkrete Art und Weise der Kennzeichnung geregelt werden. Die bestehende Regelung in § 59 Landesbeamten-gesetz hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Dienstkleidung wird davon nicht beeinträchtigt.

Die Regelung der Kennzeichnung und der damit verbundenen Ermächtigung zum Erlass einer höherrangigen Rechtsverordnung im Brandenburgischen Polizeigesetz zeigt im Gegensatz zur Regelung einer entsprechenden Regelung durch eine einfache Verwaltungsvorschrift, den hohen Stellenwert von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht von Polizeivollzugsbeamten.

zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Potsdam, den

Dieter Dombrowski
für die Fraktion der CDU